

WIR FRIDERICH WILHELM,
VON GOTTES GNADEN, KÖNIG IN PREUSSEN, MARG-
GRAF ZU BRANDENBURG, DES HEILIGEN RÖMISCHEN REICHS ERTZ-
CAMMERER UND CHURFÜRST, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und

Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesi- en zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir von dem ersten Anfang Unserer, GOTT gebe zu allen Zeiten! glücklichen und gesegneten Königlichen Regierung, bis hieher Unsere Landes-väterliche Sorgfalt vornehmlich dahin mit gerichtet, daß, wie bey Unserem Militair-also auch bey dem Civil-Estat, nicht nur Unsere Hohe Regalien, Revenuen und Cassen, sondern auch die Justiz in peinlichen und Civil-Sachen, und was dem anhängig, in guter und beständiger Ordnung administrirer und erhalten werden möchte; gestalt Wir denn auch zu solchem Ende viele und mannigfaltige heylsame Mandata und Edicta promulgiren lassen, indem zu Unseren getreuen Unterthanen ins gemein, ins besondere aber zu Unseren Regierungen und anderen Collegiis, auch hohen und niedern Befehlshabern in Unserm Königreich, Provinzien und Landen gesetzten allergnädigstem Vertrauen, es würde ein jeder nach seinen theuren Eydes-Pflichten und Gewissen von selbst dahin bedacht und geflissen gewesen seyn, solchen Mandatis und Edicten, so Wir eigenhändig vollenzogen, oder doch mit Unserem allergnädigsten Willen und Genemhaltung publiciret worden, in aller Unterthanigkeit zu gehoramen, auch andere dazu anzuhalten, und dergestalt Unsere ohnedem schwere Re- gierungs-Sorgen dadurch zu erleichtern, nach seinen äußersten Kräfften und Vermögen sich bemühet haben;

Daß Wir aber zu Unserem höchsten Mißfallen zum öfteren vernommen, auch selbst angemercket, daß von vielen dergleichen Edicta, Verordnungen und Befehle straffbahrer Weise hindangefezet, und durch offenbahre Contraventiones gleichsam illudiret werden; auch dannenher einer ohnumgänglichen Nothwendigkeit zu seyn erachtet, wegen künftiger unverbrüchlicher Obfervirung aller Unserer bereits ergangener oder hiernächst ferner emanirender Mandatorum und Edicta, Unsere Regierungen und andere Collegia, dann ferner Unseren General- Fiscal, und sämtliche verordnete Befehlshaber hiedurch nachdrücklich zu excitiren, und ihnen samt und sonders deshalb hiedurch nochmaligen ernstlichen Befehl zu ertheilen, auch ferner zu statuiren und Unseren General- Fiscal zu instruiren, daß, gleichwie ihm alle solche bisher und vorhin emanirte Mandata und Edicta bekand seyn müssen; Also ihm auch die künftigen jedesmahl in zu- reichenden Exemplarien, oder auch die, so nur schriftlich ergehen, aus denen Cantzeleyen copylich communiciret werden, und er dahin angewiesen seyn sol, so wol vor sich selbst fleißig zu vigiliren, als auch die Subalterne Fische in Unserem Königreich, Provinzien und Landen, dahin zu ermahnen und ernstlich anzuhalten, auf alle solche vorkommende Contraventiones, es geschehen dieselbe von denen Collegiis so wol und anderen Befehlshabern, als jedwedem ins gemein, die unter Unserm höchsten Schutz und von Gott verliehenen Gewalt stehen, ein wachendes Auge zu haben, wider die Contravenienten und Ver- brecher, ohne alles Ansehen der Persöhnens aufs schärfste unermüdet zu inquiren und zu sorgen, daß allein und jeden, was Wir durch solche Edicta bereits statuirt haben, oder noch künftigt zu sanciren und zu veranlassen nöthig finden möchten, unverbrüchlich nachgelebet, und die Verbrecher zu verdieneter Straffe ohnnachlässig gezogen werden; Allermassen dann diejenige Collegia und Befehlshaber, welchen nach Gelegenheit und Beschaffenheit der vorkommenden Contravention zu cognosciren zustehet, bey Vermeydung Unserer Ungnade und Ahndung, dem Officio Fisci hierunter kräftig zu assistiren, darwider keine un- zulässige Auslegungen zu verfassen, sondern nach summarischer Untersuchung, ohne alle Weicläufftigkeit, nach dem Buchstab des ergangenen Edicti, zu de- cidiren, auch, da in ein oder andern Fällen es einer Erläuterung gebrauchte, keiner eigenmächtigen Declaration sich anzumassen, sondern unverzüglich an Uns, als höchsten Gesetz-Geber allerunterthänigst davon zu referiren, und darauf weiteren Befehl zu gewärtigen haben.

Solte der General-Fiscal bey denen Collegiis und Befehlshabern, oder auch bey seinen Subalternen Fiscalen einige Nachlässigkeit in Obfervirung Unserer Edi- cte, Verordnungen und Befehle, und daß sie ihr Amt dabey negligireten oder connivireten wahrnehmen, hat er solches Uns immediate anzuzeigen, alsdann ihm darunter die starcke Hand und Nachdruck durch ohnnachlässige Cassation, auch dem Befinden nach durch andere exemplarische Straffe geboten werden sol.

Wornach Unsere sämtliche Civil- Bediente, Regierungen, das Officium Fisci, und davon dependirende Bediente, Magisträte und andere Gerichts- O- brigkeiten und Beamte, auch sonst maniglich zu achten, und vor Schaden und schwerer Straffe sich zu hüten haben;

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So haben Wir dieses von Uns eigenhändig unterschriebene und besiegelte Patent zum Druck zu befodern und überall in Unserem Königreich, Provinzien und Landen zu affigiren befohlen; Geben Berlin, den 22 Decembris 1716.

FR. WILHELM.



ILGEN.